

S a t z u n g

des Vereins Freundeskreis Gut Königsmühle e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Gut Königsmühle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, und von Einrichtungen und Initiativen, die diese Hilfe bereitstellen.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch materielle und immaterielle Förderung des Projekts Gut Königsmühle in Dortmund, das unter anderem unter dem

Motto „Leben – Wohnen – Arbeiten“ Lebensraum und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen im Sinne des Abs. 2 schaffen will.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

4.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

§ 5**Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende.

3.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist auch, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschuss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds ist mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6

Mitgliederbeiträge

1.

Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

2.

Der Beitrag ist im voraus und für das Eintrittsjahr unabhängig vom Datum des Eintritts in vollem Umfang zu entrichten.

3.

Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

§ 8

Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Schriftführer und/oder den Schatzmeister zu stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

3.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 9 Abs. 4 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen und dort mit einfacher Mehrheit.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich – möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres – auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

2.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Die Einberufung der Versammlung muss in einer Tagesordnung die Gegenstände der Beschlussfassungen bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3.

Der Versammlungsleiter und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt.

4.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- g) Geschäftsvorgänge, die die Mitgliederversammlung von ihrer Zustimmung abhängig macht,
- h) die Auflösung des Vereins.

5.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

6.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

2.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Christopherus Haus e.V., Dortmund.

Dortmund, den 28. August 2006

Gezeichnet:

Friedrich Genz Horst Glaser Otto Jäger Walter Reith

Dieter Schade Hermann Schatz Johannes Zimmer Doris Siepe

Karl Heinz Siepe Dirk Siepe